

An das Verwaltungsamt für Straßen 12.7
Autonome Provinz Bozen
Landhaus 2
Silvius-Magnago-Platz 10
39100 Bozen

Tel. +39 0471 412620

E-Mail: verwaltungsamt.strassen@provinz.bz.it

PEC: verwaltungstrassen.amministrazionestrade@pec.prov.bz.it

Homepage: <http://www.provinz.bz.it/strassendienst>

Ansuchen um Genehmigung für Arbeiten

Angaben Privatperson

Vorname

Nachname

Steuernummer

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsbürgerschaft

Wohnsitz und Kontaktdaten

Straße

Hausnummer

Fraktion

PLZ

Gemeinde

Provinz

Staat

Telefon (Festnetz)

Mobiltelefon

Digital Sonderdomizil

Als Antragsteller/Antragstellerin erkläre ich, dass ich das folgende digitale Sonderdomizil wähle:

Zertifizierte E-Mail - Adresse (PEC- Adresse)

E-Mail - Adresse (PEO)

Die Angabe der E-Mail-Adresse schließt das Einverständnis mit ein, dass sich die Verwaltung für jede Art von Mitteilungen dieser Anschrift bedienen kann, sowie die Verpflichtung dieses Postfach regelmäßig zu prüfen.

Angaben Firma, Gemeinde, Verein

Bezeichnung

Rechtsform

- AG
- GmbH
- OHG
- KG
- Einzelunternehmen
- Anderes

mit Sitz in

Straße

Nr.

PLZ

MwSt.-Nr.

Steuernr.

Telefon (Festnetz)

Mobiltelefon

Digital Sonderdomizil

Als Antragsteller/Antragstellerin erkläre ich, dass ich das folgende digitale Sonderdomizil wähle:

Zertifizierte E-Mail - Adresse (PEC- Adresse)

E-Mail - Adresse (PEO)

Die Angabe der E-Mail-Adresse schließt das Einverständnis mit ein, dass sich die Verwaltung für jede Art von Mitteilungen dieser Anschrift bedienen kann, sowie die Verpflichtung dieses Postfach regelmäßig zu prüfen.

Beschreibung der Arbeiten

Ortsangabe

- Staatsstraße (SS)
- Landesstraße (LS)

Nummer der Straße

Bezeichnung der Straße

bei km Meter

Straßenseite

- links
- rechts

Ort

Beizulegende Unterlagen (Die Unterlagen müssen im Format PDF/A sein und dürfen 5 MB nicht überschreiten):

- Skizze
- Bei Montage eines Baukranes: Versicherung

Andere Unterlagen

Stempelmarke für das Ansuchen

Art der Begleichung der Stempelmarke

- mittels Stempelmarke
- mittels elektronischer Stempelmarke
- mittels Ermächtigung zur virtuellen Stempelmarke
- subjektive Befreiung

Identifikationsnummer der Stempelmarke:

Wert der Stempelmarke

Der/die Unterfertigte erklärt, im Sinne des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der Strafen und Folgen, die Artikel 76 des gleichen DPR vorsieht, dass:

- die Stempelmarke mit der oben eingegebenen Nummer vom/von der Unterfertigten angekauft wurde;
- die Stempelmarke nur für dieses Dokument verwendet werden wird;
- diese durch das heutige Datum oder einen Stempel überschrieben und annulliert wurde;
- diese für 10 Jahren für etwaige steuertechnische Kontrollen aufbewahrt wird.

Stempelmarke für die Genehmigung

Art der Begleichung der Stempelmarke

- mittels Stempelmarke
- mittels elektronischer Stempelmarke
- mittels Ermächtigung zur virtuellen Stempelmarke
- subjektive Befreiung

Identifikationsnummer der Stempelmarke:

Wert der Stempelmarke

Der/die Unterfertigte erklärt, im Sinne des Artikels 47 des DPR 445/2000 und im Bewusstsein der Strafen und Folgen, die Artikel 76 des gleichen DPR vorsieht, dass:

- die Stempelmarke mit der oben eingegebenen Nummer vom/von der Unterfertigten angekauft wurde;
- die Stempelmarke nur für dieses Dokument verwendet werden wird;
- diese durch das heutige Datum oder einen Stempel überschrieben und annulliert wurde;
- diese für 10 Jahren für etwaige steuertechnische Kontrollen aufbewahrt wird.

Erklärung über die Kenntnis der Sanktionen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt unter eigener Verantwortung, dass er/sie die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen gemacht hat, die Art. 2/bis und Art. 5 des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, bei unwahren und unvollständigen Angaben vorsehen, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des genannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Straßenverkehrsordnung (Legislativdekret vom 30. April 1992, Nr. 285), Verordnung über die Anwendung der Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Juli 2006, Nr. 33) angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor pro tempore des Verwaltungsamtes für Straßen 12.7, mit Vollmacht Seiten des Direktors pro tempore der Abteilung Straßendienst 12.0, bei dessen Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: wie Amt für Einnahmen, andere Gemeindeämter. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis 5 Jahre nach der Fälligkeit oder Annullierung oder Widerruf der Maßnahme.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Unterschrift

Datum